

## Beschlussvorlage 01/2023/0141

Amt / Fachbereich	Datum
Ordnungsamt	01.06.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>04.07.2023</b>		<b>N</b>
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>05.07.2023</b>		<b>Ö</b>

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche Amt für Finanzen und Liegenschaften Hauptamt/Organisation
--

### **Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Übergabe der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffenrechts an den Landkreis Osnabrück**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit dem Landkreis Osnabrück eine Zweckvereinbarung über die vorzeitige Übernahme der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffenrechts gem. der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffenrechts (DVO-WaffR) vom 04.03.2023 zu schließen.



## Sach- und Rechtslage

Mit der im Beschlussvorschlag genannten Verordnung vom 04.03.2023 überträgt das Land zum 01.01.2024 die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Waffengesetzes von den selbständigen Kommunen auf die Landkreise.

Der Landkreis Osnabrück ist ab dem 01.01.2024 für die Waffenbesitzer und Schießstätten aus dem Gebiet der Stadt Melle zuständig. Eine Rückübertragung durch interkommunale Regelungen darf nicht vereinbart werden und ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Daten von den Kommunen in das Fachverfahren (Condition) des Landkreises erfordert umfangreiche Tests vor der finalen Datenmigration. Die Datenbestände der einzelnen Kommunen sind in Testkonvertierungen einzeln zu überprüfen und ggf. händisch an die Zieldatenbank des Landkreises anzupassen. Die Datenkonvertierung und finale Migration muss von der Firma Condition (Softwarehersteller) eng begleitet werden. Beim Softwarehersteller sind keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden, diese Aufgaben zum Stichtag 01.01.2024 für sämtliche abgebenden selbständigen Kommunen und aufnehmenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte in Niedersachsen parallel durchzuführen.

Der Landkreis Osnabrück hat daher mit der Firma Condition folgende Vorgehensweise vereinbart:

Die Daten der bislang selbständigen Waffenbehörden Bramsche, Wallenhorst und Melle (Cluster 1) werden am 19.06.2023 in eine erste Testkonvertierung und die Daten der Waffenbehörden Artland, Bersenbrück und Georgsmarienhütte (Cluster 2) am 10.07.2023 migriert. Hieran schließt sich ein umfangreicher Testzyklus gemeinsam mit den Kommunen an. Die Quelldaten der Kommunen sind entsprechend anzupassen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Am 14.08. und 28.08.2023 findet für die jeweiligen Datencluster eine zweite Datenkonvertierung in die Testumgebung statt, um die Fehlerbeseitigung zu kontrollieren und die Daten noch einmal zu testen. Sofern die Tests erfolgreich verlaufen, findet die erste Echtmigration am 11.10.2023 u. a. für die Stadt Melle und die zweite am 22.11.2023 statt.

Die Übernahme der Daten **nach** dem 31.12.2023 ist durch die Verordnung nicht vorgesehen und aufgrund der für die Durchführung des Waffenrechts erforderlichen Sorgfalt nicht verantwortbar. Daten, die zum 01.01.2024 nicht migriert werden können, müssten je Kommune in einer jeweils gesonderten Datenbankumgebung bereitgestellt werden, was verarbeitungstechnisch für den Landkreis Osnabrück einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde.

Der mit der Firma Condition vorläufig vereinbarte Zeitplan kann nur bedingt verändert werden, da jede Verschiebung die niedersachsenweite Gesamtplanung zur Datenmigration verändert.

Gem. § 1 Abs.1 Nr. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) können Aufgaben auf eine andere Kommune übertragen werden, wenn die Aufgabe den Beteiligten obliegt. Da sowohl die selbständigen Kommunen als auch der Landkreis bis zum 31.12.2023 für die Aufgabe nach dem Waffengesetz zuständig sind, besteht die Möglichkeit, eine bis zum 31.12.2023 befristete Zweckvereinbarung als öffentlich-rechtlichen Vertrag für den vorgezogenen Aufgabenübergang zu vereinbaren.

Inhaltlich regelt die Zweckvereinbarung den vorzeitigen Zuständigkeitsübergang für einen befristeten Zeitraum und den Kostenausgleich zwischen den Beteiligten. Grundlage für den Kostenausgleich sind die im Vereinbarungszeitraum einzunehmenden Gebühren und der anteilige Zuweisungsbetrag im Rahmen des niedersächsischen Finanzausgleichs. Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist als Anlage der Vorlage beigefügt. Der genaue Wortlaut wird noch vom Rechtsamt des Landkreises Osnabrück geprüft, woraus sich geringfügige

Anpassungen ergeben könnten.

Der Kreistag wird voraussichtlich in seiner Sitzung am 26.06.2023 die Landrätin ermächtigen diese Zweckvereinbarungen abzuschließen. Die Zweckvereinbarung benötigt eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 2 Abs. 5 NKomZG) und ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Nr. 17 NKomVG.

